umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege. — Auf den Auszug aus der Straßenordnung und die Bekanntmachung, betr. Teppichklopfen in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes wird hingewiesen.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien. Personalien. Eingänge.

Präsidialabteilung.

Vorstand: Oberregierungsrat

Justitiariat. Disziplinarsachen. Beschwerden gegen Strafverfügungen. Meldewesen. Fremden- und Passpolizei, Registratur. Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus.

Abt. I (Allgemeine und Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Bescheinigungen und Beglaubigungen. Personenstandssachen. Fürsorge für Hilfsbedürftige. Unfalluntersuchungen. Rechtshilfesachen. Zwangserziehungsangelegenheiten. Feuer- und Sicherheitspolizei. Prüfstelle für Lichtspielvorführer. Gesundheitspolizei. Lebensmittelkontrolle.

Abt. II (Kriminal- und Sittenpolizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Sittenpolizei. Zentralpolizeistelle. Nachforschung nach Vermissten. Leichensachen.

Abt. III (Gewerbe- und Verkehrspolizei).

Gewerbepolizei, Vorstand: Oberregierungsrat.

Gewerbeanmeldungen. Gewerbepolizeiliche Aufsicht. Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen. Mass- und Gewichtskontrolle. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Hafeninspektion. Marktpolizei.

Verkehrspolizei, Vorstand: Regierungsrat

Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassengewerbe

Abt. IV. Ordnungspolizei, einschließlich Aufsichtsdienst und Hafen- und Schiffahrtspolizei

Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Polizeiwachdienst

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst. Verkehrsregelung. Sicherung des Hafens. Beaufsichtigung des Fährbetriebes. Überwachung der ankommenden Schiffe, Mitwirkung in Zollsachen. Abwehr von Seuchen. Signalisierung von Hochwasser. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telefon, Telegraphen- und Kraftfahrdienst. Überwachung des Flughafens und Flugbetriebes in Hamburg

Abt. V Betriebsverwaltung und Polizeihauptkasse.

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen. Hundesteuer, Reitpferdesteuer, Pfandleihekontrolle. Gehalts- und Lohnzahlungswesen. Kanzlei- und Botenmeisterei, Fundsachenverwaltung. Betriebswirtschaftliches Geschäft der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Die Behörde für das Auswandererwesen

ist zuständig für alle Fragen der Aus- und Rückwanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende:

a) Hauptdienststelle Dalmannstr. 3 II. Dienststunden wochent. von 8—4 Uhr, Kasse 9—2 Uhr. ☎ Roland 1748
b) Dienststelle Überseeheim Hapag, Veddel, Harburgerchaussee, geöffn. wie oben ☎ C 8 Wi 6022
c) Dienststelle Hauptbahnhof geöffn. 6 Uhr vorm. bis 11 Uhr abds., ☎ Vu 6800—6803, Nebenanschl. a. d. Polizeibehörde.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten

1 u. 2. Am Bullerdeich 7 und 3 Fahrzeug „Desinfektor", am Ellerholzkanal.

Es bestehen zurzeit zwei Desinfektionsanstalten von denen die im Jahre 1893/94 erbaute am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte am Ellernholzkanal belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage (Anstalt II) — eine grössere Entseuchungsanstalt — vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst das gesamte Stadt- und Landgebiet Hamburgs.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5832, 5833 und Hansa 6127, und Anstalt III: C 8 Wilhelm 6027.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
3. Zahl der zu desinfizierenden Gelasse.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bezw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Dienststunden beginnen in der Zeit vom 1. 4.—30. 9. um 7 Uhr vorm., in der Zeit v. 1. 10.—31. 3. um 8 Uhr vorm. und dauern bis 7 abends.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsamt für Personenstandswesen

hohe Bleichen 19, Hths.

Das Aufsichtsamt für Personenstandswesen übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einen beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. anderen Stelle treten. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete beim Aufsichtsamte alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Es ist ausserdem Aushangsstelle für alle im Stadtgebiet bekannt zu machenden Ehesaufgebote.

Abgesehen von dieser Tätigkeit gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreise des Aufsichtsamtes:

1. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Die Erteilung von Trauerlaubnisscheinen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschliessung im Auslande.
3. Die Genehmigung zur Eheschliessung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hamburgischen A. G. z. B. G. B. einer solchen bedürfen.
4. Die Befreiung aus den Vorschriften der §§ 1313 und 1316 B.G.B.
5. Vornamensänderungen.
6. Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen, die im Auslande an hamburgische Staatsangehörige erteilt sind.
7. Änderung der Schreibweise von Familiennamen.
8. Vorbereitung der durch die Senatskommission für die Justizverwaltung zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche vom Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtsschein, Meldeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Senatskommission für die Justizverwaltung).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Aufsichtsamt für Personenstandswesen).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Aufsichtsamt nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalls erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Berlinertbor

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen" unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre" Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbei-